

Tabelle zur Stempelsteuer laut Art. 18 Absatz 10 G.v.D. Nr. 36/2023 und Anhang I.4 und Rundschreiben AdE Nr. 22/E vom 28.07.2023

Art des Verfahrens/Phase	Phase/ Akt	Stempelsteuer JA/NEIN	Modalitäten für die Entrichtung der Stempelsteuer	Anmerkungen
Offenes Verfahren	Antrag auf Teilnahme (Anhang A des Portals Ausschreibungen-Suedtirol)	JA	Telematische Stempelmarke / auf virtuellem Wege (falls der WT die Autorisierung der AdE besitzt)	16,00 € als Pauschalbetrag für jeden Anhang A (als telematischen Antrag); bei einer nicht gebildeten Bietergemeinschaft ist die Stempelgebühr von jedem einzelnen WT zu entrichten, der die Vereinigung, das gewöhnliche Konsortium, die EWIV oder die Vernetzung von Unternehmen bildet; sie ist mit telematischer Stempelmarke oder auf virtuellem Wege zu entrichten, wenn der WT über eine solche Ermächtigung verfügt
Verhandlungsverfahren	Teilnahme	NEIN		Bei diesen Verfahren muss der Antrag auf Teilnahme, auch wenn er vorhanden ist, nicht mit einer Stempelmarke versehen werden; Die AdE (Befragung 7/2021) vertritt die Ansicht dass die Teilnahme nicht eines formellen Antrags um Teilnahme vonseiten des Wirtschaftsteilnehmers bedarf, da er von der Vergabestelle eingeladen wurde und somit sich darauf beschränken könnte, lediglich die angefragten Dokumentation zu präsentieren
Interessensbekundung als Antwort auf eine Markterhebung	Markterhebung	NEIN		Markterhebungen sind dazu da, um Unternehmen zu finden, die man konsultieren kann und somit ist die sogenannte Markterhebung nicht der Stempelsteuer unterworfen (Befragung 7/2021)
Markterhebung: Phase vor einer Direktvergabe	Kostenvorschläge	NEIN		Die Kostenvorschläge (die "wirtschaftlichen Angebote"), welche nicht von der Vergabestelle angenommen werden, sind nicht der Stempelsteuer unterworfen, da diese lediglich als Vorschlag zu sehen sind und keine Wirkung erzielen, falls sie nicht angenommen werden von der Vergabestelle (Befragung 7/2021)
Vertrag unter 40.000€ (maximaler Vertragswert, ohne MwSt.)	Auftragsschreiben (inklusive eventueller Anhänge), einschließlich Verträge aus dem EMS oder anderen elektronischen Plattformen*	NEIN		Die Tabelle des Anhang I.4 sieht eine Befreiung von der Stempelsteuer vor. Es wird als vorteilhaft erachtet, vorzuschlagen, dass die Klausel zur Befreiung von der Stempelsteuer in den Vertrag aufgenommen wird, wenn dieser Umstand gegeben ist. Die Bemessungsgrundlage für die Steuer berücksichtigt den Vertragswert, der als maximale vorgesehene Gesamtvergütung ohne Mehrwertsteuer anzusehen ist. Die Pauschalsteuer berücksichtigt den zusätzlichen Beitrag in die Berufsversicherungskasse und/oder einer eventuellen INPS 4% getrennten Verwaltung, also einschließlich der in den Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen festgelegten OPTIONEN UND ERNEUERUNGEN, VERLÄNGERUNGEN, WIEDERHOLUNGEN VON GLEICHWERTIGEN ARBEITEN ODER DIENSTLEISTUNGEN UND PFLICHTFÜNFTEL (Art. 120 des Gesetzesdekrets 36/2023). Da die Steuer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu entrichten ist, wird es als zweckmäßig erachtet, dass die Zahlung der Stempelsteuer vor dem Vertragsabschluss (Unterzeichnung durch die Vertragsparteien) erfolgt und der Vertrag selbst die entsprechenden Angaben enthält.
Vertrag gleich oder höher als 40.000€ (maximaler Vertragswert, ohne MwSt.)	Vertrag abgeschlossen mit Privatschrift/Auftragsschreiben (einschließlich eventueller Anhänge) einschließlich Verträge aus dem EMS oder anderen elektronischen Plattformen*	JA	F24 Elide CCP	Vom Pauschalbetrag auf Basis der Spanne des Auftragswertes (Anhang I.4) wird ein eventueller bereits in den Unterlagen zur Teilnahme an der Ausschreibung bezahlter Betrag abgezogen (im Falle einer bei der Teilnahme noch zu bildenden Bietergemeinschaft beträgt der Abzug nur die 16 Euro vom federführenden Unternehmen der zu bildenden Bietergemeinschaft. Die Bemessungsgrundlage für die Steuer ist der Auftragswert, d.h. die maximale Gesamtvergütung ohne MwSt.. Für die Pauschalsteuer wird der zusätzliche Beitrag in die Berufsversicherungskasse berücksichtigt und/oder INPS Entschädigung, 4 % getrennte Verwaltung, somit inklusive Optionen, Erneuerungen, Verlängerungen, Wiederholungen von Arbeiten oder ähnlichen Diensten und des Pflichtfünftels, vorgesehen in den Ausschreibungs - und Vertragsdokumenten (Art. 120 G.v.D. 36/2023). Da die Steuer gleichzeitig mit dem Vertragsabschluss entrichtet werden muss, wird es als zweckmäßig erachtet, dass die Zahlung der Stempelsteuer vor dem Abschluss (Unterzeichnung durch die Vertragsparteien) des Vertrags erfolgt, und der Vertrag selbst könnte die entsprechenden Angaben enthalten.
	Öffentlich-rechtliche Urkunde, abgeschlossen mittels Notar oder Urkundsbeamten: Vertragsabschluss (inklusive eventueller Anhänge)*	JA	On - Line (SIMOG / UNIMOD / MUI)	
Optionen und Erneuerungen, Verlängerungen, Wiederholungen von gleichwertigen Arbeiten oder Diensten und Pflichtfünftel, die ex ante in den anfänglichen Dokumenten der Ausschreibung und somit des Vertrags vorgesehen sind (Art. 120 GvD. 36/2023)	Vertrag abgeschlossen mit Privatschrift oder mit Urkunde in öffentlich-rechtlicher Form	NEIN		Der Vertragswert (maximale Vergütung) hat es ermöglicht, die Stempelsteuer bei Unterzeichnung des ursprünglichen Vertrags zu entrichten, einschließlich die anfänglichen Verpflichtungen sowie auch Verlängerungen, Optionen, Erneuerungen, etc.
		NEIN		
Änderungen während der Vertragsausführung, die nicht in den anfänglichen Dokumenten der Ausschreibung und somit des Vertrags vorgesehen sind	Vertrag abgeschlossen mit Privatschrift oder mit Urkunde in öffentlich-verwaltungsrechtlicher Form	NEIN		Sofern die Änderungen nicht zu einem Sprung in eine andere Spanne / Stufe führen; die Befreiung gilt, wenn der maximal zu bezahlende Betrag unter 40.000,00 Euro liegt
	Vertrag abgeschlossen in Form einer Privatschrift	JA	F24 Elide CCP	Die Stempelsteuer ist in Höhe der Differenz zwischen dem für den ursprünglichen Vertrag gezahlten Betrag und dem eventuellen Betrag der neuen Spanne/Stufe, aufgrund der Vertragsänderung zu entrichten.
	Vertrag abgeschlossen in öffentlich-verwaltungsrechtlicher Form	JA	On - Line (SIMOG / UNIMOD / MUI)	Die Stempelsteuer ist in Höhe der Differenz zwischen dem für den ursprünglichen Vertrag gezahlten Betrag und dem eventuellen Betrag der neuen Spanne/Stufe zu entrichten, die sich aus der Änderung des Vertrages ergibt

Anweisungen:
Passende Vertragsklauseln einfügen:

In Anbetracht der Solidarität gemäß Artikel 22 des Dpr. 642/1972 zulasten der Vergabestelle, auch wenn die Steuer vom WT, der Zuschlagsempfänger ist, geschuldet ist, ist es angebracht, im Vertragstext eine spezifische Klausel (unter jenen, die steuerliche Aspekte regeln) vorherzusehen, wo einige Informationen gegeben werden:
 der angenommene Wert, um die Stempelsteuer zu berechnen, sollte den möglichen Höchstwert darstellen, er könnte auch höher sein als jener, der bei Abschluss des Vertrags geschätzt werden kann; Die Spanne der Tabelle des Anhangs I.4 für die geschuldete Steuer nach welcher sich die Verpflichtung der Bezahlung richtet; der eventuelle Wert der Stempelsteuer, abzüglich des bei der Teilnahme an der Ausschreibung oder Auswahl bezahlten Betrages; Das Zahlungsdatum und der Code der Quittung, sowie der Betrag des Formulars F24 Elide, welches der Wirtschaftsteilnehmer vor dem Vertragsabschluss aushändigen muss, um Verzögerungen zu vermeiden und die Aufnahme in den Vertragsinhalt wie angegeben zu ermöglichen; die erklärte Bedingung, dass der Vertrag von der Stempelsteuer befreit ist, wenn die maximale vorgesehene Gesamtvergütung unter 40.000 EUR liegt (erste Stufe der Tabelle des Anhangs I.4).

*Art 18 Gesetzesdekret 36/2023: 1. Der Vertrag wird, bei sonstiger Nichtigkeit, in schriftlicher Form gemäß Anhang I.1, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b), auf elektronischem Wege unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches für die digitale Verwaltung, gemäß Gesetzesdekret Nr. 82 vom 7. März 2005, in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durch den beurkundenden Beamten des öffentlichen Auftraggebers entweder durch eine digitale notarielle öffentliche-rechtliche Urkunde oder durch eine Privatschrift geschlossen. Im Falle eines Verhandlungsverfahrens oder einer Direktvergabe durch einen handelsüblichen Schriftverkehr, der aus einem zweckdienlichen Briefwechsel besteht, auch durch zertifizierte elektronische Post oder elektronische Zustellungssysteme, die gemäß der Verordnung EU Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 als qualifiziert zertifiziert sind. Die in der Bekanntmachung oder der Aufforderung genannten Leistungsbeschreibungen und die Kosten- und Massenberechnung sind Bestandteil des Vertrags.

Auch für Akten des Urkundsbeamten ist es ratsam, die gleichen Informationen anzugeben, wie sie für Privatschrift empfohlen werden. In diesem Fall bezieht sich die Angabe zur Bezahlung jedoch nicht das Modell F24 Elide, da für die Zahlung die telematische Modalität laut informatischem Registrierungsverfahren Unimod - Sister verwendet werden muss
 Dieses Dokument dient lediglich als Hilfsmittel für die Arbeit der Vergabestellen, sein Inhalt kann nicht als verbindlich angesehen werden, da die AOV in diesem Bereich keine Zuständigkeit hat.